
S 4 AS 1986/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Restitutionsklage
Leitsätze	-
Normenkette	ZPO § 581
	ZPO § 582

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AS 1986/17
Datum	02.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 72/23 WA
Datum	17.04.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Wiederaufnahmeklage wird als unzulässig verworfen.

Â

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Gründe

Â

I.

Â

Der KlÃ¤ger wendet sich mit seiner am 18. Februar 2023 bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg eingegangenen Restitutionsklage (Wiederaufnahmeklage) gegen das Urteil des Senats vom 24. Januar 2023 â L 1 KR 186/22, mit dem die von ihm erhobene Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. Mai 2022 zurÃ¼ckgewiesen und eine Verpflichtung des Beklagten zur Ausstellung und AushÃ¤ndigung einer elektronischen Gesundheitskarte ohne Ruhensvermerk abgelehnt worden ist.

Er hÃ¤lt dem Senat unter anderem UrkundenfÃ¤lschung vor, der Beklagten ein Erschleichen des Urteils.

Â

II.

Â

Das Wiederaufnahmegesuch des KlÃ¤gers ist unzulÃ¤ssig. Es konnte deswegen gemÃ¤Ã [Â§ 158 S. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom Senat durch Beschluss verworfen werden.

Â

Eine Restitutionsklage ist nach [Â§ 179 Abs. 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 580](#) Zivilprozessordnung (ZPO) bei abgeschlossenen Verfahren statthaft, wenn einer der dort aufgezÃ¤hlten GrÃ¼nde vorliegt. Sie ist nur zulÃ¤ssig, wenn die Partei ohne Verschulden auÃerstande war, den Restitutionsgrund in dem frÃ¼heren Verfahren selbst geltend zu machen,

[Â§ 582 ZPO](#).

Der KlÃ¤ger hÃ¤tte die aus seiner Sicht bestehenden Verfahrensfehler, insbesondere die RÃ¼ge verletzten rechtlichen GehÃ¶rs, im Rahmen des statthaften Rechtsbehelfs gegen das Urteil, der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, vorbringen kÃ¶nnen, [Â§Â§ 160 Abs. 2 Nr. 3, 160a SGG](#) (vgl. ebenso LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 16. Mai 2011â [L 3 AS 5155/10](#) â juris-Rdnr. 14).

Â

Soweit der KlÃ¤ger das Vorliegen von RestitutionsgrÃ¼nden nach [Â§ 580 Nr. 1 bis 5 ZPO](#) behauptet, scheidet ein Restitutionsverfahren zudem an [Â§ 581 ZPO](#), wonach wegen der angeblich vorliegenden Straftat eine rechtskrÃ¤ftige Verurteilung ergangen sein muss oder die Einleitung oder DurchfÃ¼hrung eines Strafverfahrens aus anderen GrÃ¼nden als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Â

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die klägerische Auffassung, durch die auf seine Verfassungsbeschwerden hin ergangenen Nichtannahmebeschlässe des Bundesverfassungsgerichts wären die den Verfassungsbeschwerden zu Grunde liegenden gerichtlichen Entscheidungen aufgehoben, rechtsirrig ist.

Â

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [Â§ 193 SGG](#).

Â

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Â

Erstellt am: 23.06.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024